



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 2004

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	3. 2. 2004	Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)	80
2000 2035	3. 2. 2004	Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW	85
2060	19. 12. 2003	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW)	85
311	20. 1. 2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Sechste Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	87
42	19. 12. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstbefindungen der Angehörigen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstbefindungen der Angehörigen der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen	88
7842	13. 1. 2004	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz	88
7848	13. 1. 2004	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des ökologischen Landbaus	88
	11. 12. 2003	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ GUV-V A 6/7 (bisher GUV 0.5 Rheinisch) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003	89
	27. 1. 2004	Genehmigung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal	93

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

1110

**Gesetz
über die Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)
Vom 3. Februar 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

§ 1

(1) Die 128 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgegrenzt:

Wahlkreis Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
1 Aachen I	Von der kreisfreien Stadt Aachen der Stadtbezirk Aachen ohne die Stadtteile 25 Kalkofen, 33 Panneschopp, 34 Rothe Erde, 35 Trierer Straße, 36 Frankenberg, 37 Forst, 41 Beverau, 42 Burtscheider Kurgarten, 43 Burtscheider Abtei, 46 Steinebrück und 48 Hangeweiher sowie die Stadtbezirke Aachen-Laurensberg, Aachen-Richterich und Aachen-Haaren
2 Aachen II	Von der kreisfreien Stadt Aachen vom Stadtbezirk Aachen die Stadtteile 25 Kalkofen, 33 Panneschopp, 34 Rothe Erde, 35 Trierer Straße, 36 Frankenberg, 37 Forst, 41 Beverau, 42 Burtscheider Kurgarten, 43 Burtscheider Abtei, 46 Steinebrück und 48 Hangeweiher sowie die Stadtbezirke Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Brand und Aachen-Eilendorf
3 Kreis Aachen I	Vom Kreis Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen
4 Kreis Aachen II	Vom Kreis Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Stolberg (Rhld.)
5 Rhein-Erft-Kreis I	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Pulheim
6 Rhein-Erft-Kreis II	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Frechen, Hürth und Kerpen
7 Rhein-Erft-Kreis III	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt und Wesseling
8 Euskirchen I	Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Euskirchen, Kall, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich
9 Heinsberg I	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg und Waldfeucht
10 Heinsberg II	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg
11 Düren I	Vom Kreis Düren die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß
12 Düren II – Euskirchen II	Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Dahlem, Hellenthal und Schleiden
13 Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile 101 Altstadt-Süd und 102 Neustadt-Süd sowie der Stadtbezirk 2 Rodenkirchen
14 Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal
15 Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile 501 Nippes und 507 Bilderstöckchen
16 Köln IV	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 6 Chorweiler sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile 502 Mauenheim, 503 Riehl, 504 Niehl, 505 Weidenpesch und 506 Longerich
17 Köln V	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 7 Porz sowie vom Stadtbezirk 8 Kalk die Stadtteile 806 Merheim, 807 Brück und 808 Rath/Heumar
18 Köln VI	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 8 Kalk die Stadtteile 801 Humboldt (Gremberg), 802 Kalk, 803 Vingst, 804 Höhenberg, 805 Ostheim und 809 Neubrück sowie vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile 103 Altstadt-Nord, 104 Neustadt-Nord und 105 Deutz
19 Köln VII	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mülheim
20 Leverkusen	Kreisfreie Stadt Leverkusen
21 Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach und Rösrath
22 Rheinisch-Bergischer Kreis II	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid, Kürten, Leichlingen (Rhld.), Odenthal, Overath und Wermelskirchen

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
23	Oberbergischer Kreis I	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth
24	Oberbergischer Kreis II	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter und Sankt Augustin
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Niederkassel, Siegburg und Troisdorf
29	Bonn I	Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 01 bis 14, 31, 32 und 37
30	Bonn II	Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 16, 17, 21 bis 27, 33 bis 36 und 41 bis 43
31	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Quartiere 55 Sedansberg und 56 Hatzfeld
32	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Quartiere 00 Elberfeld-Mitte, 01 Nordstadt und 02 Ostersbaum sowie der Stadtbezirk 5 Barmen ohne die Quartiere 55 Sedansberg und 56 Hatzfeld
33	Wuppertal III – Solingen II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie der Stadtbezirk 0 Elberfeld ohne die Quartiere 00 Elberfeld-Mitte, 01 Nordstadt und 02 Ostersbaum, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath
34	Solingen I	Kreisfreie Stadt Solingen ohne den Stadtbezirk Gräfrath
35	Remscheid	Kreisfreie Stadt Remscheid
36	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie die Gemeinde Hilden mit Ausnahme der Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180 und 3200 bis 3230
37	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath und Haan, von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180 und 3200 bis 3230 sowie die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5020, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200
38	Mettmann III	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Ratingen
39	Mettmann IV	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Velbert und Wülfrath sowie von der Gemeinde Mettmann die Kommunalwahlbezirke 5020, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200
40	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 5 und 6
41	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 2 und 7 sowie vom Stadtbezirk 8 die Stadtteile Eller und Lierenfeld
42	Düsseldorf III	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3 und 4
43	Düsseldorf IV	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 9 und 10 sowie vom Stadtbezirk 8 die Stadtteile Vennhausen und Unterbach
44	Rhein-Kreis Neuss I	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinde Neuss
45	Rhein-Kreis Neuss II	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen
46	Rhein-Kreis Neuss III	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch
47	Krefeld I	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln
48	Krefeld II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Krefeld-Nord, 3 Krefeld-Hüls, 7 Krefeld-Oppum-Linn, 8 Krefeld-Ost und 9 Krefeld-Uerdingen
49	Mönchengladbach I	Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 04 Volksgarten, 06 Rheydt-West, 07 Rheydt-Mitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen und 10 Wickrath
50	Mönchengladbach II	Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte und 05 Neuwerk
51	Viersen I	Vom Kreis Viersen die Gemeinden Schwalmthal, Viersen und Willich
52	Viersen II	Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten und Tönisvorst
53	Kleve I	Vom Kreis Kleve die Gemeinden Geldern, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze
54	Kleve II	Vom Kreis Kleve die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich am Rhein, Goch, Kleve, Kranenburg und Rees

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
55	Oberhausen I	Von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Alt-Oberhausen und Osterfeld
56	Oberhausen II – Wesel I	Von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Sterkrade sowie vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken
57	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2
58	Wesel III	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde (Niederrhein) und Wesel
59	Wesel IV	Vom Kreis Wesel die Gemeinde Moers sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 001.0 bis 010.0
60	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 504 Duissern, 505 Neudorf-Nord, 506 Neudorf-Süd und 509 Wanheimerort
61	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie vom Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl die Ortsteile 402 Alt-Homberg, 403 Hochheide und 404 Baerl
62	Duisburg III	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich-Beeck, vom Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl der Ortsteil 401 Ruhrort sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld
63	Duisburg IV	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn
64	Mülheim I	Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ohne den Kommunalwahlbezirk 11 Winkhausen
65	Essen I – Mülheim II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke IV Borbeck und V Altenessen/Karnap/Vogelheim sowie von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Kommunalwahlbezirk 11 Winkhausen
66	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonbeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray sowie vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36 Frillendorf
67	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West sowie vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel und 6 Südostviertel
68	Essen IV	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, VIII Essen-Ruhrhalbinsel und IX Werden/Kettwig/Bredene
69	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Recklinghausen
70	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten sowie die Gemeinde Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd
71	Recklinghausen III	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck sowie die Gemeinde Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen
72	Recklinghausen IV	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Gemeinde Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Gemeinde Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Gemeinde Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck
73	Recklinghausen V	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Gemeinde Datteln der Kreistagswahlbezirk II
74	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke 2 Gelsenkirchen-Nord, 3 Gelsenkirchen-West und 4 Gelsenkirchen-Ost
75	Gelsenkirchen II	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke 1 Gelsenkirchen-Mitte und 5 Gelsenkirchen-Süd
76	Bottrop	Kreisfreie Stadt Bottrop
77	Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden Bocholt, Borken, Isselburg und Rhede
78	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn und Vreden
79	Coesfeld I – Borken III	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck und Rosendahl sowie vom Kreis Borken die Gemeinden Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen
80	Coesfeld II	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden
81	Steinfurt I	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettingen
82	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine und Saerbeck
83	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln

Wahlkreis Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
84 Münster I	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Nord, Ost und der nördlich des Aa-Flusslaufes gelegene Teil des Stadtbezirks West sowie der nördlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Mitte: Von der Torminbrücke Mitte des Aasees bis zum Aegidiitor; entlang der Promenade bis zum Mauritztor; Warendorfer Straße bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück; südlich der Bahnlinie bis zur Wolbecker Straße. Im weiteren Verlauf Wolbecker Straße, Sternstraße bis zum Hohenzollernring. In nördlicher Richtung bis zur Straße St. Mauritz Freiheit; von dort über den Mauritz Lindenweg und die Straße Zum Guten Hirten bis zur östlichen Grenze des Stadtbezirks Mitte (Dortmund-Ems-Kanal). Für Verkehrslinien oder Gewässer gilt jeweils deren Mitte als Grenzlinie.
85 Münster II	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Südost, Hiltrup und der südlich des Aa-Flusslaufes gelegene Teil des Stadtbezirks West sowie der südlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Mitte: Von der Boeselagerstraße der Aa folgend bis zur Torminbrücke, von dort durch den Aasee bis zum Aegidiitor, entlang der Promenade bis zum Mauritztor, Warendorfer Straße bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück; südlich der Bahnlinie bis zur Wolbecker Straße. Im weiteren Verlauf Wolbecker Straße, Sternstraße bis zum Hohenzollernring. In nördlicher Richtung bis zur Straße St. Mauritz Freiheit; von dort über den Mauritz Lindenweg und die Straße Zum Guten Hirten bis zur östlichen Grenze des Stadtbezirks Mitte (Dortmund-Ems-Kanal). Für Verkehrslinien oder Gewässer gilt jeweils deren Mitte als Grenzlinie.
86 Warendorf I	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf
87 Warendorf II	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Sendenhorst und Wadersloh
88 Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede
89 Minden-Lübbecke II	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Bad Oeynhausen, Minden und Porta Westfalica
90 Herford I	Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho
91 Herford II	Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge
92 Bielefeld I	Von der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Mitte, Schildesche und Gadderbaum
93 Bielefeld II	Von der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Heepen, Brackwede, Stieghorst, Sennestadt und Senne
94 Gütersloh I – Bielefeld III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) sowie von der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck
95 Gütersloh II	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz
96 Gütersloh III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl
97 Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Lage, Leopoldshöhe und Oerlinghausen
98 Lippe II	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Barntrop, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lemgo und Lügde
99 Lippe III	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg und Schlangen
100 Paderborn I	Vom Kreis Paderborn die Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau und Salzkotten
101 Paderborn II	Vom Kreis Paderborn die Gemeinde Paderborn
102 Höxter	Kreis Höxter
103 Hagen I	Von der kreisfreien Stadt Hagen die Stadtbezirke 1 Hagen-Mitte, 2 Hagen-Nord und 3 Hohenlimburg
104 Hagen II – Ennepe-Ruhr-Kreis III	Von der kreisfreien Stadt Hagen die Stadtbezirke 4 Eilpe/Dahl und 5 Haspe sowie vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal und Gevelsberg
105 Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Hattingen, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr)
106 Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Witten und Herdecke
107 Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke 10, 11, 14, 17, 31, 32, 33, 41, 42, 43, 44 und 45
108 Bochum II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke 13, 26, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 63, 64 und 65

Wahlkreis Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
109 Bochum III – Herne II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke 12, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25 und 27 sowie von der kreisfreien Stadt Herne der Stadtbezirk Eickel
110 Herne I	Die kreisfreie Stadt Herne ohne den Stadtbezirk Eickel
111 Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Innenstadt-West, Huckarde und Mengede
112 Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Eving
113 Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Scharnhorst, Brackel und Aplerbeck
114 Dortmund IV	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Hörde, Hombruch und Lütgendortmund
115 Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Schwerte und Unna
116 Unna II	Vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm und Werne
117 Unna III – Hamm II	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen und Kamen sowie von der kreisfreien Stadt Hamm der Stadtbezirk Herringen
118 Hamm I	Die kreisfreie Stadt Hamm ohne den Stadtbezirk Herringen
119 Soest I	Vom Kreis Soest die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr)
120 Soest II	Vom Kreis Soest die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt und Warstein
121 Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde und Werdohl
122 Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Balve, Hemer, Menden (Sauerland), Neuenrade und Plettenberg
123 Märkischer Kreis III	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle
124 Hochsauerlandkreis I	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Arnsberg, Eslohe (Sauerland), Schmallenberg und Sundern (Sauerland)
125 Hochsauerlandkreis II – Soest III	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg sowie vom Kreis Soest die Gemeinde Rүthen
126 Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen und Siegen
127 Siegen-Wittgenstein II	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen und Wilnsdorf
128 Olpe	Kreis Olpe

(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Quartiere, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 1. Mai 2003. Ändern sich bis 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen sind, und werden nicht mehr als 200 Einwohner davon erfasst, so ändern sich insoweit auch die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

§ 2

Das Innenministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes für geboten hält.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wahlkreisgesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 364), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2004

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

2000
2035

**Gesetz zur Änderung
personalvertretungsrechtlicher Regelungen
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW
(BLB NRW)
sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW
Vom 3. Februar 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
personalvertretungsrechtlicher Regelungen
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW
(BLB NRW)
sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW**

2000

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb des
Landes Nordrhein-Westfalen/Bau-
und Liegenschaftsbetrieb NRW“
(Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG)
vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754)**

1. In § 4 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes wird folgender Satz angefügt:
„Ein zusammenfassender Erfahrungsbericht wird dem Landtag zum 30. Juni 2008 vorgelegt.“
2. In § 6 Abs. 2 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes wird die Angabe „30. Juni 2004“ durch die Angabe „30. Juni 2008“ ersetzt.

2035

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher
Regelungen vom 12. Dezember 2000
(GV. NRW. S. 754)**

In Artikel 3 Abs. 1 wird die Angabe „30. Juni 2004“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 2008“ und die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

2060

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW
(DVO LHundG NRW)
Vom 19. Dezember 2003**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) wird verordnet:

§ 1

Sachkundenachweis

(1) Der Nachweis der Sachkunde nach § 6 Abs. 2 LHundG NRW ist von der Halterin oder dem Halter eines Hundes gegenüber der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Die erforderliche Sachkunde ist im Rahmen eines Fachgesprächs unter Beteiligung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls sachverständiger Dritter oder in einem vergleichbaren schriftlichen Verfahren (Sachkundeprüfung) zu ermitteln. Dazu hat die Halterin oder der Halter des Hundes ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über

1. Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache),
2. Haltung, Ernährung sowie allgemeine Pflege/Hygiene von Hunden,
3. Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden,
4. Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie
5. Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden.

(2) Die Teilnahme an der Sachkundeprüfung ist bei der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu beantragen. Die zuständige Behörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Termin für die Sachkundeprüfung unter Benennung des Prüfungsortes mit.

(3) Ergibt die Sachkundeprüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt, erhält sie oder er von der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde eine Bescheinigung (Sachkundebescheinigung). Ergibt die Prüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, kann die Sachkundeprüfung einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll zwei Monate nicht überschreiten. Ergibt auch die Wiederholungsprüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, teilt die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde dies der nach § 13 Satz 1 LHundG NRW zuständigen Ordnungsbehörde mit.

(4) Der Nachweis der Sachkunde kann in den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 LHundG NRW auch gegenüber anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden. Die Absätze 1 Satz 3, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Anerkennung zur Erteilung
von Sachkundebescheinigungen

(1) Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 LHundG NRW bedürfen der Anerkennung durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ).

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag, wenn

1. umfassende Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nachgewiesen werden und
2. die eine Sachkundeprüfung durchführenden Personen über die erforderliche Sachkunde auch zur Abnahme von Prüfungen verfügen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 ist im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Konzept für die Sachkundeprüfung beizufügen.

(3) Bei zertifizierten Ausbilderinnen oder Ausbildern für Hunde im Dienst- oder Rettungswesen oder anerkannten Leistungsrichtern, die diese Tätigkeit ausüben, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vermutet.

(4) Der Bescheid über die Anerkennung ist auf fünf Jahre zu befristen und hat die Personen namentlich zu bezeichnen, die berechtigt sind, die Sachkundeprüfung durchzuführen. Der Anerkennung sind Auflagen beizufügen, die sicherstellen, dass jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen und die Termine der Sachkundeprüfung der in Absatz 1 genannten Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 3

Verhaltensprüfung

(1) Die Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 LHundG NRW wird durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter – auf einem für den zu prüfenden Hund neutralen Gelände durchgeführt. Eine Verhaltensprüfung soll nur mit solchen Hunden durchgeführt werden, deren Halterin, Halter oder Aufsichtsperson in Besitz einer Sachkundebescheinigung ist. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ziel der Verhaltensprüfung ist das Erkennen übersteigerter aggressiver Reaktionen des Hundes, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und Tier auswirken können. Die Verhaltensprüfung soll folgende Elemente (Prüf-elemente) umfassen:

1. Überprüfung des Gehorsams des Hundes;
2. Verhalten bei Kontakt mit Personen in Bewegung (Jogger, Skater, Radler), die auch in engen räumlichen Kontakt zum Hund treten;
3. Verhalten bei Konfrontation mit unerwarteten Begebenheiten (z.B. Aufspannen eines Schirmes; Fallenlassen eines Schlüsselbundes; Kontakt mit nicht normal reagierenden Personen);
4. Verhalten des Hundes bei Konfrontation mit Geräuschen (z.B. Fahrradklingel, Geschrei, Trillerpfeife);
5. Verhalten im Straßenverkehr oder in einer vergleichbaren Gegebenheit;
6. Verhalten beim Kontakt mit anderen, auch gleichgeschlechtlichen Hunden;
7. Verhalten des angebundenen Hundes ohne die Halterin oder den Halter in normalen Kontaktsituationen mit fremden Personen und Hunden.

Der Hund darf während des Prüfungsvorgangs keinen über das normale Maß hinausgehenden Reizen ausgesetzt werden, die nachvollziehbare und natürliche Abwehrreaktionen provozieren. Die Reize müssen dem Hund in angemessener Dosierung vermittelt werden, so dass überprüft werden kann, ob der Hund, gemessen an der Reizstärke, ein der Situation nicht angemessenes Aggressionsverhalten aufweist.

(3) Die Verhaltensäußerung des Hundes zu den verschiedenen Prüfelementen ist jeweils zu dokumentieren und zu bewerten. Bei einer negativen Bewertung zu einem Prüfelement nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 7 ist davon auszugehen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Die Prüfung ist abzubrechen und gilt als nicht bestanden. Bei einer negativen Bewertung des Prüfelements nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Befreiung von der Maulkorbpflicht möglich ist, ohne dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

(4) Die abschließende positive Beurteilung der Verhaltensprüfung muss die Person benennen, die den Hund bei der Verhaltensprüfung geführt hat. Erforderlichenfalls ist eine Empfehlung zum Umfang der Befreiung von der Maulkorb- und/oder Anleinplicht und zu möglichen Auflagen auszusprechen.

(5) Der zu prüfende Hund muss mindestens 15 Monate alt sein. Bei Hunden, die vor Erreichen des zweiten Lebensjahres geprüft werden, muss nach Ablauf von zwei Jahren eine Wiederholung der Verhaltensprüfung stattfinden.

(6) Für Hunde, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll eine befristete Ausnahme von der Anlein- und Maulkorbpflicht erteilt werden, wenn die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundebildung (z.B. Vorbereitung zur Begleithundebildung) der zuständigen Behörde gegenüber durch eine Bescheinigung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

(7) Die Verhaltensprüfung kann in den Fällen des § 10 Abs. 2 LHundG NRW auch gegenüber anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle abgelegt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten dafür entsprechend.

(8) Behördlich anerkannte Verhaltensprüfungen oder vergleichbare Prüfungen anderer Bundesländer, die die Feststellung rechtfertigen, dass beim ordnungsgemäßen Führen des Hundes ohne Leine und ohne Maulkorb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, sind als gleichwertig anzuerkennen und einer Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 3 LHundG NRW zugrunde zu legen.

§ 4

Anerkennung zur Durchführung von Verhaltensprüfungen

(1) Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 2 LHundG NRW bedürfen der Anerkennung durch das LEJ. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Es ist außerdem nachzuweisen, dass die räumlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Verhaltensprüfung vorliegen und das Prüfungsgelände gegen das Entweichen von Hunden ausreichend gesichert ist.

(2) Eine wirksame Anerkennung von Verhaltensprüfungen privater Zuchtvereine für Hunde der Anlage 2 zur Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) nach § 6 Abs. 4 LHV NRW gilt als Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 fort.

§ 5

Zentrale Erfassung registrierter Hunde

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 3 LHundG NRW für die zentrale Erfassung registrierter Hunde ist das LEJ.

(2) Die gemäß § 13 Satz 1 LHundG NRW zuständige Ordnungsbehörde hat die auf dem Mikrochip gespeicherte Nummer unter Angabe des Anlasses der Meldung (Neuzugang, Abgang, Wechsel der Behördenzuständigkeit innerhalb des Geltungsbereichs des LHundG NRW) unverzüglich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung hat auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Bearbeitung wird über ein voll automatisiertes Verfahren abgewickelt. Die nach Absatz 1 zuständige Behörde hat die übermittelte Nummer zusammen mit der Bezeichnung der zuständigen Ordnungsbehörde in einem Datensatz zu speichern.

(3) Die für den Vollzug des LHundG NRW zuständigen Ordnungsbehörden dürfen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die nach Absatz 2 zentral erfassten Daten zugreifen. Der Zugriff hat auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Bearbeitung wird über ein voll automatisiertes Verfahren abgewickelt.

§ 6

In-Kraft-Treten; Überprüfung der Auswirkungen der Rechtsverordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überprüft die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung und berichtet dem Kabinett spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2004 S. 85

311

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs
(Sechste Änderungs-VO zur
Grundbuch-Automations-VO)**

Vom 20. Januar 2004

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzeslastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 3. November 2003 (GV. NRW. S. 683), wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Amtliche Ausdrücke

Anstelle der Siegelung kann in dem Vordruck maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels mit der Umschrift „Nordrhein-Westfalen Amtsgericht“ eingedruckt sein oder aufgedruckt werden. Der Abdruck des Dienstsiegels enthält keine fortlaufende Nummer. Wird der amtliche Ausdruck beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum in Hagen hergestellt, so trägt er den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person, die beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum in Hagen die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.“

- Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003
Wesel	ab 5. Juli 2004
Dinslaken	ab 26. Juli 2004
Remscheid	ab 10. August 2004
Oberhausen	ab 20. September 2004

Duisburg-Ruhrort	ab 19. Oktober 2004
Mettmann	ab 2. November 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004
Marl	ab 31. März 2004
Medebach	ab 21. April 2004
Warstein	ab 29. April 2004
Bünde	ab 10. Mai 2004
Blomberg	ab 24. Mai 2004
Lemgo	ab 4. Juni 2004
Ibbenbüren	ab 5. Juli 2004
Olpe	ab 22. Juli 2004
Bocholt	ab 6. August 2004
Steinfurt	ab 25. August 2004
Warendorf	ab 20. September 2004
Wetter	ab 11. Oktober 2004
Lüdenscheid	ab 20. Oktober 2004
Detmold	ab 8. November 2004
Lippstadt	ab 21. Dezember 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfürth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 1. März 2004
Bonn	ab 22. April 2004
Geilenkirchen	ab 30. August 2004
Wermelskirchen	ab 10. September 2004.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

42

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über Beschränkungen
bei der Verwertung von Dienstleistungen
der Angehörigen der Landesanstalt
für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Verordnung über Beschränkungen
bei der Verwertung von Dienstleistungen
der Angehörigen der Landesanstalt für
Gewässerkunde und Gewässerschutz
Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 40 Nr. 3 und 41 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2002 (BGBl. I S. 414), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstleistungen der Angehörigen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1971 (GV. NRW. S. 188) und die Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstleistungen der Angehörigen der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1972 (GV. NRW. S. 278) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 88

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Legehennenbetriebsregistergesetz**

Vom 13. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) und der aufgrund des § 8 LegRegG erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 10 und 11 LegRegG wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 88

7848

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich
des ökologischen Landbaus**

Vom 13. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558), verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten
nach dem Öko-Landbaugesetz

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 ÖLG in der jeweils geltenden Fassung wird, soweit das Öko-Landbaugesetz gemäß Absatz 1 vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ausgeführt wird, auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen.

§ 2

Zuständigkeiten
nach Öko-Kennzeichengesetz und -verordnung

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441) und nach § 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennzV) vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen.

§ 3

Mitwirkung privater Kontrollstellen

(1) Die privaten Kontrollstellen wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des ÖLG mit.

(2) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Mitwirkung, insbesondere Gegenstand und Umfang einer Unterrichts- und Berichtspflicht, näher zu regeln.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 6. Februar 1992 (GV. NRW. S. 72) außer Kraft.

§ 5

Befristung

Diese Verordnung tritt 5 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Eine Anschlussregelung wird rechtzeitig sichergestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2004 S. 88

**Bekanntmachung
der Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
GUV-V A 6/7 (bisher GUV 0.5)
vom März 1975,
in der Fassung vom Juni 2003
Vom 11. Dezember 2003**

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
GUV-V A6/7 (bisher GUV 0.5)
vom März 1975,
in der Fassung vom Juni 2003**

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Bestellung

§ 2 Bestellung

Fachkunde von Betriebsärzten

§ 3 Fachkunde von Betriebsärzten

Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 4 Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Mitteilungspflicht

§ 5 Mitteilungspflicht (entfällt)

Fortbildung

§ 6 Fortbildung

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 7 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 8 In-Kraft-Treten

Anhang: Betriebsartenverzeichnis

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers, die zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) ergebenden Pflichten Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Maßgabe des § 2 zu bestellen haben.

Bestellung

§ 2

Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in § 3 und § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben für die sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Einsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten:

Gruppe	Betriebsart	Erforderl. Einsatzzeit (Std./Jahr u. Arbeitnehmer)	
		der Betriebsärzte	der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
①	②	③	④
1	Medizinische Betriebe; Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen	1,2	
2	Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeitsschwernisse besteht oder weil auf Grund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,6	1,5
3	Technische Betriebe, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfasst werden	0,25	
4	Bürobetriebe (Verwaltungen)	0,2	0,3

Für die Zuordnung der Betriebe ist das Verzeichnis des Anhangs maßgebend. Nicht in dem Verzeichnis genannte Betriebe sind sinngemäß zuzuordnen.

Der Unternehmer hat die für die einzelnen Betriebsarten errechneten Einsatzzeiten jeweils getrennt für die Betriebsärzte und für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu der für das Unternehmen maßgebenden Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte bzw. der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zusammenzufassen.

(2) Werden neben den Versicherten auch Beamte in den in der Tabelle des Absatzes 1 genannten Betrieben beschäftigt, so hat der Unternehmer die im Hinblick auf die Beamten festzusetzende Einsatzzeit bei der Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.

(3) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind. Der Unfallversicherungsträger kann ferner im Einzelfall abweichend von Absatz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs verlangen, soweit die Tätigkeit der Fachkraft im Betrieb eine ingenieurmäßige Ausbildung erfordert.

(4) Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht von Betriebsärzten, sondern von ermächtigten anderen Ärzten vorgenommen, so können die hierbei anfallenden Untersuchungszeiten auf die Einsatzzeit nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit die Einsatzzeit des Betriebsarztes den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuzurechnen ist.

Fachkunde von Betriebsärzten

§ 3

Fachkunde von Betriebsärzten

(1) Der Unternehmer darf als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- a) die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
- b) die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

(3) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 beendet wird.

(4) Der Unternehmer kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder
- b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und

über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a oder b eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 4

Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Anforderungen genügen. Wenn der Unternehmer Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 nicht genügen, muss er auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers den Nachweis der Fachkunde erbringen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik, die eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen die Fachkundevoraussetzungen.

(3) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre als Techniker oder als Sicherheitsmeister tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen auch, wenn sie vor dem 1. Dezember 1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2 bis 4 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Aus-

bildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteil der Ausbildungsstufe III ist das nachfolgende Rahmenthema:

- Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

Mitteilungspflicht

§ 5

entfällt

Fortbildung

§ 6

Fortbildung

(1) Der Unternehmer hat den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers, zu denen dieser einlädt, zu ermöglichen, soweit die Fortbildungsmaßnahme den betrieblichen Belangen entspricht.

(2) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 7

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Begonnene Ausbildungslehrgänge, die noch auf der Konzeption des Fachaufsichtsschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1979 beruhen, müssen bis zum 31. Dezember 2003 abgeschlossen sein.

In-Kraft-Treten

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift mit 1. und 2. Nachtrag tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt. *)

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt. **)

Der 3. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

*) Gilt für die BUK-Mitglieder in den Altbundesländern.

**) Gilt für die BUK-Mitglieder im Beitrittsgebiet.

Anhang

BETRIEBSARTENVERZEICHNIS
für die Zuordnung der Betriebe der Tabelle des § 2 Abs. 1

	Gruppe			
	1	2	3	4
Abwasserbehandlung, -beseitigung		X		
Archive, Bibliotheken				X
Badeanstalten			X	
Bauhöfe, Fuhrparks			X	
Bürobetriebe (Ämter, Behörden, Verwaltungen)				X
Feuerwehren		X		
Flugplätze, Flugbereitschaften		X		
Forstbetriebe		X		
Gerichte				X
Gesundheitsämter	X			
Hafenbetriebe			X	
Heime, Hotels, Küchenbetriebe			X	
Heizkraftwerke		X		
Historische Bauten, Denkmäler			X	
* Hochschulen (außer Unikliniken), Akademien	X	X	X	X
* Justizvollzugsanstalten		X	X	
Kindergärten, Kindertagesstätten				X
Krankenhäuser, Unikliniken, Sanatorien	X			
Laboratorien (außer in Hochschulen)		X		
Landwirtsch., Gartenanl., Weinbau, Tierzucht		X		
Luft-, Ziv. Bevölkerungsschutz			X	
Marktbetriebe			X	
Medizinische Untersuchungsämter	X			
Müllabfuhr, -deponie, -verbrennung		X		
Museen, Sammlungen, Ausstellungen			X	
Pflege- und Schwesternstationen, Altenpflegeheime		X		
Polizei		X		
Prüfstellen (Eichamt, TÜ-Amt u.a.)			X	
Sand-, Kies-, Tongruben			X	
Schlachthöfe, Viehhöfe		X		
Schulen (berufsbildende)			X	
Schulen (allgemein bildende und sonstige), Seminare				X
Sparkassen, Versicherungen				X
Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Naturparks			X	
Sportanlagen			X	
Steinbrüche		X		
Straßenbau und Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung			X	
Straßenreinigung		X		
Theater, Versammlungsräume, Festspiele			X	
Untersuchungsämter, Labors (außer med.) (außer an Schulen u. Hochschulen)		X		
Vermessungswesen			X	
Wasserbau und -unterhaltung			X	
Zoologische Gärten, Tiergehege		X		

*) Für diese Betriebe ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich; die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Betriebes. Maßgebend für die Zuordnung sind die Merkmale der Tabelle des § 2 Abs. 1. Bestehen Zweifel über die Zuordnung, ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzufragen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003

Günter Andreß

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

**Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte
für Arbeitssicherheit“
GUV-V A6/7 (bisher GUV 0.5)**

wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.4.4

Düsseldorf, den 9. Januar 2004

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Postler

(Siegel)

– GV. NRW. 2004 S. 89

**Genehmigung der
27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Wuppertal**

Vom 27. Januar 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal beschlossen (Kalkabbau Dornap).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. Januar 2004 – V.2 30.15.02.27 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Wuppertal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 27. Januar 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzenik

– GV. NRW. 2004 S. 93

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359